

Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz)

- Änderung vom 16.12.2002: Einfügung des folgenden 5. Absatzes in § 1b:

(5) Behinderte Schüler sollen das schulische Bildungs- und Erziehungsangebot grundsätzlich selbständig, barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und gemeinsam mit nicht behinderten Schülern nutzen können, wenn hierfür die sächlichen, räumlichen, personellen und organisatorischen Bedingungen geschaffen werden können. Bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen sind die besonderen Belange behinderter Schüler zu berücksichtigen und ihnen die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen zu gewähren.

Integration in der Regelschule

1. Anmeldung

2. Integrationshelfer

3. Fahrdienst

1. Anmeldung

- Anmeldung zum Schulbesuch an der zuständigen Grundschule (oder an der zuständigen Sonderschule) in der Zeit vom 10.-20. Dezember.
- Austausch über den vermuteten Förderbedarf – Lehrkräfte informieren über unterschiedliche Fördermöglichkeiten.
- Wenn Eltern eine integrative Beschulung wollen, muss Schule über den Ablauf des Verfahrens informieren.
- Vermerk des Wunsches + vermutete Beeinträchtigung auf dem Anmeldeblatt gilt als Antrag auf integrative Beschulung in der Regelschule.
- Schule sendet eine Kopie des Anmeldeblattes an die ADD sowie an die Zuständige Sonderschule

1.1 Fördergutachten

- Zuständige Sonderschule veranlasst Erstellung des Gutachtens.
 - Gutachten enthält Aussagen über die Art des Förderbedarfs und dessen Umfang.
 - Das Gutachten schließt mit einem Fördervorschlag ab.
 - Anhörung der Eltern durch die Sonderschule mit Eröffnung des Gutachtens
-
- Näheres dazu auch unter:
www.gemeinsamleben-rheinlandpfalz.de/feststellung_des_.htm
oder
www.sonderpaedagogik.bildung-rp.de/lehrplaene.htm

- Entscheidung über den Förderort durch die ADD, Zustellung an die Eltern mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Integrationshelfer

- Soll pflegerisch unterstützen, gibt einfache Hilfestellung und Handreichungen.
- Beispiele: Pflegesituation, lebenspraktische Aufgaben, Hilfe im Unterricht, Betreuung und Unterstützung im schulischen Freizeitbereich.
- Bedarfsvolumen errechnet sich nach dem Zeitaufwand in der Schule, Schulweg..

2.1 Beantragung eines Integrationshelfers

- Zunächst sollte mit der Schule anhand der individuellen Situation der Aufgabenbereich und das Bedarfsvolumen besprochen und abgeklärt werden.
- Antrag wird beim zuständigen Sozialamt gestellt,
- Der beinhaltet: Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGBXII; §54 SGBXII (Kostenübernahme für einen Integrationshelfer während des Schulunterrichts), in Abstimmung mit der Schule....., Definition der Arbeitsbereiche..... .

3. Fahrdienst

- Die Beförderung zur Schule (sofern dies erforderlich ist) übernimmt ein Fahrdienst.
- Dieser muss beim zuständigen Sozialamt beantragt werden. Die Zuständigkeit bezieht sich auf den Wohnort, nicht auf den Schulort.
- Dem Antrag muss eine Kopie des Bescheides der ADD beigelegt sein.